



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

V/U  
283 t. AL.  
y^-L,  
V ABl. i

1979

Berlin, den 27. September 1979

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 79	Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) —	283
22. 8. 79	Anordnung über das Statut der Pädagogischen Zentralbibliothek	297
13. 9. 79	Anordnung Nr. 5 über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik	297
5. 9. 79	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 873 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze —	298
5. 9. 79	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 906 — Bewegliche Arbeitsbühnen —	298
5. 9. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet überwachungs-pflichtiger Anlagen	298

## Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — — Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) —

vom 28. Juni 1979

Auf Grund des §23 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) — im folgenden 5. DVO genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### Festlegung der Immissionsgrenzwerte

#### § 1

(1) Die maximal zulässigen Konzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen gemäß § 3 Abs. 1 der 5. DVO werden auf der Grundlage von Untersuchungen über die akuten, subakuten und chronischen Wirkungen luftverunreinigender Stoffe und Stoffgemische auf den menschlichen Organismus und anderer medizinischer Erkenntnisse als Immissionsgrenzwerte — im folgenden MIK-Werte genannt — (Anlage 1) — festgelegt. MIK-Werte sind auch Festlegungen der zulässigen Geruchsbelastung und maximal zulässige Staubbiederschlagswerte.

(2) Zur Vorbereitung von Regelungen gemäß Abs. 1 wird der Minister für Gesundheitswesen durch einen Gutachterausschuß beraten.

(3) Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Stoffe sind die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen berechtigt, nach Abstimmung mit der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zwischenzeitlich befristete Festlegungen im Sinne der Regelungen nach Abs. 1 zu treffen.

#### § 2

(1) MIK<sub>K</sub>-Werte begrenzen Schadstoffkonzentrationen für den Einwirkungs-Zeitraum von 30 min (Kurzzeitwert). Bei Einhaltung der MIK<sub>K</sub>-Werte werden akute Reaktionen des menschlichen Organismus gegenüber Luftverunreinigungen weitestgehend verhindert.

(2) MIK<sub>p</sub>-Werte begrenzen Schadstoffkonzentrationen bei dauernder Einwirkung (Dauerwert). Bei Einhaltung der MIK<sub>p</sub>-Werte werden chronische Reaktionen des menschlichen Organismus gegenüber Luftverunreinigungen weitestgehend verhindert.

(3) Der MIK<sub>xK</sub>-Wert ist der Grenzwert des Staubbiederschlags (Sedimentationsstaub) für die Dauer 1 Monats (30 Tage).

(4) Der MIK<sub>uD</sub>-Wert ist der Grenzwert des Staubbiederschlags für die Dauer 1 Jahres (Dauerwert).

(5) Für Gerüche, deren Komponenten unbekannt, nicht zu ermitteln oder gegenwärtig in ihren Konzentrationen nicht meßbar sind, wird die zulässige Belastung auf der Grundlage der Art, Intensität und Häufigkeit des Auftretens begrenzt.

### Immissionskontrolle

#### § 3

(1) Die Immissionskontrolle gemäß § 15 der 5. DVO umfaßt die Überwachung der Einhaltung der MIK-Werte sowie der örtlichen und zeitlichen Veränderung der Belastungssituation im Territorium. Sie wird durch Messung, Berechnung oder andere Arten der Ermittlung der gegenwärtigen und zukünftigen Belastung unter Beachtung der Wechselbeziehungen zwischen Immissionen und geographischen sowie meteorologischen Bedingungen ausgeübt.

(2) Die Verunreinigungssituation wird durch Immissionskenngrößen (K) charakterisiert, die das unterschiedliche zeitliche Auftreten luftverunreinigender Stoffe berücksichtigen.

(3) Die Planung, Durchführung und Auswertung von Immissionsmessungen werden durch den Minister für Gesund-